

Wichtige Informationen zur Einkaufsgemeinschaft Lyoness

Lyoness bewirbt seine unternehmerische und auf Gewinn gerichtete Tätigkeit damit, dem Konsumenten dazu verhelfen zu wollen, bei seinen Einkäufen Geld zu sparen. Dies soll dadurch ermöglicht werden, indem Lyoness für Konsumenten – wenn sie bei den von Lyoness genannten Unternehmen Einkäufe tätigen – grundsätzlich einen Prozentsatz von 1-2 Prozent des Kaufpreises anspart. Sobald auf diese Weise ein Gesamtbetrag von € 10,- angespart wurde, soll dieser Betrag zur Überweisung gebracht werden. Bezeichnet wird dieser Vorgang als Sofortvergütung.

Rückvergütung sehr unwahrscheinlich

Zwischen Lyoness und den jeweiligen Unternehmen soll es darüber hinaus Vereinbarungen geben, wonach das Unternehmen Lyoness eine vereinbarte Spanne refundiert. In Folge soll die Differenz zwischen dieser Spanne, Sofortvergütung und Manipulationsgebühr den Konsumenten zunächst einmal fiktiv gutgeschrieben werden. Sobald mit diesen Differenzbeträgen einen Gesamtbetrag von € 50,- erreicht wird, haben die Konsumenten eine „Position“ in einem recht komplexen System gefüllt. Weitere Einkäufe führen dazu, dass sich jeweils mit weiteren € 50,- die nächsten Positionen dieses Systems befüllen lassen. Wurden auf diese Weise 70 (!) Positionen im System mit einem Betrag von € 50,- angefüllt, soll ein Betrag von € 450,- als so genannte Rückvergütung refundiert werden.

Wichtig zu beachten: Werden nur Händler aufgesucht, die eine Spanne von max. 3 Prozent gewähren, können mit den Einkäufen keine Positionen im System angefüllt werden. Davon abgesehen ergibt sich rein rechnerisch, dass die Konsumenten und die von ihnen erworbenen Teilnehmer in Summe um € 50.000,- eingekauft haben müssen, damit sie einmalig die Rückvergütung von € 450,- erhalten.

Freundschaftsbonus

Das System selbst ist u. a. darauf ausgerichtet, dass der jeweilige Teilnehmer weitere Teilnehmer wirbt, da er an den Einkäufen der von ihm geworbenen Mitglieder mitverdient (sog. Freundschaftsbonus). Ebenso richtet sich die Möglichkeit des Erhalts einer Rückkaufvergütung nach dem Einkaufsverhalten sowie jenem der geworbenen Mitglieder. Es kann daher nicht vorausgesehen werden, ob bzw. wann die in Aussicht gestellte Rückvergütung zur Anwendung kommt.

Weiters können Teilnehmer/innen bei Lyoness nebenberuflich tätig werden. In diesem Zusammenhang muss jedoch berücksichtigt werden, dass laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Unternehmens zumindest ab der Karrierestufe zwei eine entsprechende Gewerbeberechtigung vorhanden sein muss. Bitte ebenfalls beachten: wiederkehrende Refundierungen sind dann zu versteuern und können zu Nachforderungen der Sozialversicherung und allenfalls zu einer Selbstversicherung führen. Diese Schritte müssen die Konsumenten selbst veranlassen sowie dafür die Kosten tragen!

Ob das von Lyoness dargestellte Einkaufssystem funktioniert, kann von der Arbeiterkammer nicht beurteilt bzw. vorhergesagt werden.

Ausgehend von den AGB des Unternehmens möchte die Arbeiterkammer jedoch auf Folgendes aufmerksam machen:

- Die Übermittlung von Gutscheinen oder anderer Unterlagen auf dem Postweg erfolgt auf eigene Gefahr. Lyoness selbst sieht seine diesbezügliche Verpflichtung mit der Absendung als erfüllt. Sollten daher die bestellten und bezahlten Gutscheine von Lyoness abgesandt worden sein, jedoch nicht zuhause einlangen, können sich die Konsumenten mit diesem Problem nicht an Lyoness wenden. Sie müssen sich selbst mit dem Transporteur auseinandersetzen, was erfahrungsgemäß ein heilloses Unterfangen darstellt, insbesondere dann, wenn eine Übermittlung mit einem „einfachen“ Brief erfolgt.
- Die bei Lyoness erworbenen Händlergutscheine sind nicht übertragbar und nicht in bar ablösbar. Bitte beachten: Unter Umständen können Gutscheine nur innerhalb eines gewissen Zeitraumes eingelöst werden. Auch wenn den AGB derzeit keine diesbezügliche Regelung entnommen werden kann, so ist es durchaus möglich, dass das Unternehmen, bei welchem der Gutschein eingelöst werden kann, diesen befristet hat.

Es ist daher ratsam, die Gutscheine auf eine allfällige Befristung hin zu überprüfen und diese innerhalb der angegebenen Frist einzulösen. Ergeben sich in diesem Zusammenhang Unstimmigkeiten, haben muss dieses Problem direkt mit dem Händler gelöst werden.

- Auf die Konditionen, die Lyoness nach eigenen Angaben mit den Händlern ausgehandelt hat, besteht der Höhe nach kein Rechtsanspruch. So kann es laut den AGB durchaus der Fall sein, dass der Händler fortan seiner Leistung nur mehr zu schlechteren Konditionen zu erbringen bereit ist. Von welchen Umständen dies abhängig ist, wird nicht genauer definiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass betreffend die Vergütung jene Konditionen heranzuziehen sind, die zum Zeitpunkt des von Ihnen getätigten Kaufes gelten.
- Auch wenn Lyoness das System als für den Teilnehmer kostenlos bezeichnet und in den AGB darauf verweist, dass keine gesonderten Verwaltungskosten für durchgeführte Einkäufe verrechnet werden, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Lyoness laut eigenen Aussagen und laut geltenden AGB bei jeder Transaktion ein Prozent als Manipulationsgebühr einbehält.
- Um die getätigten Einkäufe nachvollziehen zu können, wird von Lyoness eine CashbackCard zur Verfügung gestellt. Diese ist zumindest beim erstmaligen Bezug kostenlos, hat jedoch nur eine Gültigkeit von 24 Monaten. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird eine neue Karte übermittelt, die mit Unkosten von € 12,- (inkl. USt) verbunden ist. Kostenlos ist die Übermittlung der neuen Karte nur dann, wenn in den letzten 24 Monaten im Durchschnitt zumindest um € 150,- Einkäufe getätigt wurden.
- Weiters erklären sich die Konsumenten pauschal damit einverstanden, dass die Daten und Umsätze – in anonymisierter Form – auch an Dritte weitergegeben werden dürfen. Gleiches gilt für Fotos und Videos, die von den Konsumenten gemacht werden. Hierbei wird vorab die Zustimmung eingeholt, wonach Lyoness derartige Abbildungen ohne wie auch immer geartete Gegenleistung (z. B. Honorar) bei Veranstaltungen, Gewinnspielen sowie auf der Website verwenden darf, ohne dass es hierzu im Einzelfall einer gesonderten Einverständniserklärung bedarf. Diese vorab erteilten Zustimmungen kann jedoch jederzeit widerrufen werden.

- Schlussendlich ist auf folgende Regelung hinzuweisen: Lyoness behält sich die Möglichkeit vor, einen nicht näher definierten Aufwandsatz zu verrechnen, sofern von den Konsumenten um Hilfestellung und Beantwortung ersucht wird, die nach Ansicht von Lyoness nicht zum eigentlichen Lyoness-System gehören. Um welche Hilfestellungen und Beantwortungen es sich hierbei handelt bzw. was nicht zum eigentlichen Lyoness-System gehört, wird mit keinem Wort erwähnt. Es wird jedoch angeführt, dass lediglich allgemeine Fragen oder kurze Fragestellungen zu konkreten Problemstellungen im Regelfall unentgeltlich beantwortet werden. Da diese Regelung auch nicht genauer definiert wird, gelangt man somit überspitzt formuliert zu dem Ergebnis, wonach jede an Lyoness gerichtete Frage bzw. jedes Ersuchen zu zusätzliche und der Höhe nach nicht absehbaren Kosten führen kann!

Folgende abschließende Aspekte machen vielleicht weiters deutlich, dass Konsumenten das „Funktionieren“ des Systems kritisch hinterfragen sollten:

- In der heutigen Zeit hat kein Unternehmer mehr etwas zu verschenken, da der Konkurrenzdruck so stark wie noch nie ist. Es kann durchaus sein, dass die beteiligten Unternehmer ihre Spanne an Lyoness überweisen, um einen Stock von Stammkunden zu akquirieren. Etwas darf dabei jedoch nicht vergessen werden: die Spanne steht in engem Zusammenhang mit dem Gewinn des jeweiligen Unternehmens. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass jedes Unternehmen seinen Gewinn maximieren will. Es ist aus dieser Überlegung heraus nicht denkunmöglich, dass die Unternehmen vorab die gewährten Konditionen auf den eigentlichen Verkaufspreis aufschlagen (dies zum Nachteil sämtlicher Konsumenten) bzw. ihre Konditionen mit der Zeit verschlechtern.

- Nicht vergessen werden darf, dass die Konsumenten – um zu der in Aussicht gestellten Refundierung zu gelangen – genötigt sind, bei vorgegebenen Händlern einzukaufen. Nicht nur, dass durch diesen Umstand die freie Vertragspartnerwahl – wenn überhaupt – nur in sehr eingeschränktem Maße möglich ist, kann dies auch mit allfälligen Mehrkosten verbunden sein. So ist es zwar sicherlich von Vorteil, wenn einem bei Einkäufen 1-2 Prozent gutgeschrieben werden. Wenn man jedoch erst einen Umweg machen muss, um zu diesem Unternehmen zu gelangen, kann es z. B. unter Berücksichtigung des zusätzlich verbrauchten Treibstoffes durchaus der Fall sein, dass von den refundierten Prozentsätzen bei einer Gegenrechnung nichts übrig bleibt.

- Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Händler eine Mindestbestellmenge (zumeist € 100,-) vorsehen. Auch ist es nicht unüblich, dass die Gutscheine nur zu einer bestimmten Stückelung (z. B. Gutscheinwert € 10,-) erhältlich sind. Daraus ergibt sich, dass sich für den Fall, der Einkaufspreis beträgt € 12,-, zusätzliche Probleme ergeben können. So z. B., dass die Konsumenten nur einen € 10,- Gutschein einlösen können und die Differenz (€ 2,-) aufzahlen müssen.
- Laut Internetauftritt von Lyoness vom akzeptieren sehr viele Unternehmen die Bezahlung mittels CashbackCard nicht und daher sind die Konsumenten gezwungen, vorab Gutscheine des gewünschten Unternehmens zu erwerben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang abermals auf die bereits oben erläuterten Risiken.
- Die Entscheidung, ob Sie an diesem „Einkaufssystem“ teilnehmen wollen oder nicht, kann die Arbeiterkammer niemandem abnehmen, doch es muss darauf hingewiesen werden, den in Aussicht gestellten „Gewinnen“ mit angemessener Skepsis zu begegnen.

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Ausführungen ausschließlich auf als heute geltenden AGBs (März 2010) des Unternehmens beziehen und dass später erfolgte Änderungen nicht berücksichtigt wurden.